

## **GERICHTSBERICHTERSTATTUNG**

Interessante Gerichtsverhandlungen sind aus der Medienberichterstattung nicht mehr wegzudenken, insbesondere in Strafsachen. Online-Medien berichten „live“ über den Fortgang von aufsehenerregenden Strafprozessen mit spektakulären Sachverhalten. Am Folgetag wird das in Print-Medien aufbereitet und ins Detail gegangen. Nächtliche Urteilsverkündungen können auch nach Mitternacht noch online mitverfolgt werden. Auf der einen Seite stehen die Pressefreiheit und damit die wirtschaftlichen Interessen der Herausgeber, auf der anderen Seite der Schutz der am Verfahren Beteiligten, seien dies die Opfer, die Zeugen, Richter, Staatsanwälte, Verteidiger oder die Angeklagten. Manche sind stolz darauf im Gerichtsverfahren präsent zu sein, anderen wollen diese Präsenz mit allen Mitteln verschweigen um nicht ein Leben lang stigmatisiert zu sein. Der rechtlichen und tatsächlichen Ausnahmesituation widmen sich die folgenden Zeilen.

### **1. Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafverfahren:**

Grundsätzlich sind alle Strafverfahren mit Ausnahme von Jugendstrafsachen und einigen wenigen Privatanklagedelikten öffentlich. Die Strafprozessordnung sieht die Öffentlichkeit als Kontrollorgan der gerichtlichen Vorgänge, der Ausschluss eines geheimen Verfahrens soll dem Mutwillen der Gerichtsbarkeit vorbeugen. Gerade die aktuellen Ereignisse in der Türkei führen uns vor Augen, wie wichtig eine unabhängige Gerichtsbarkeit für das Wohlergehen der Staatsbürger ist, dazu gehört natürlich auch die Vermeidung politischer Einflüsse auf das Richterwesen. Die Medienberichterstattung übernimmt in Zeiten wie diesen immer mehr die Rolle der Öffentlichkeit. In Fällen mittlerer und schwerer Kriminalität und solchen gegen bereits bekannte Angeklagte („Prominente“) hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Informationsinteresse. In Ausnahmefällen kann über Anweisung des Richters die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn berechnete recht-

liche Interessen von Zeugen beeinträchtigt werden können oder es der Staatsschutz gebietet.

## **2. Bildnisschutz:**

§ 78 Abs 1 UrhG bestimmt, dass Bildnisse von Personen nicht veröffentlicht werden dürfen, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden würden. Der „Bildnisschutz“ konkurriert sohin mit dem Informationsrecht im Sinne der Pressefreiheit. § 7a MedienG untersagt unter anderem jene Bildveröffentlichung, die geeignet ist zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, sofern kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Bildes besteht.

Die **Zustimmung des Abgebildeten** erlaubt natürlich die Weitergabe des Bildnisses in den Medien. Wer sich fotografieren lässt stimmt damit aber noch nicht notwendig auch der Veröffentlichung zu. Diese Zustimmung muss aber nicht zwingend ausdrücklich erklärt werden, sie kann auch stillschweigend sich aus den Umständen ergeben, wenn sich der Abgebildete einem Interview stellt oder aus seinem Gehabe positiv zu erschließen ist, dass er nichts gegen sein Foto in den Medien hat. Ohne ausdrückliche oder schlüssige Einwilligung des Abgebildeten dürfen nur Fotos von Personen der Zeitgeschichte veröffentlicht werden, das sind jene, an denen die Öffentlichkeit ein berechtigtes Informationsinteresse hat. Ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht lediglich bei Angeklagten, die schwere oder mittlere Straftaten begangen haben und selbst dann ist eine identifizierende Berichterstattung nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig, in denen ein Angeklagter als Person der Zeitgeschichte einzustufen ist. Sehr eng auszulegen ist die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Bildnissen im Rahmen der sogenannten „Verdachtsberichterstattung“, also in Fällen, in denen der Angeklagte noch nicht rechtskräftig verurteilt wurde. Die Unschuldsumutung gilt bis zur endgültigen Rechtskraft des Urteiles, also in der Mehrheit der Fälle über die Urteilsverkündung hinaus.

**3. Hausrecht:**

Grundsätzlich gilt, dass der Richter zu bestimmen hat, ob das Fotografieren im Gerichtssaal oder im Gang davor erlaubt wird. Sofern die Beteiligten nicht einverstanden sind, fotografiert zu werden, darf der Richter das Fotografieren in Ausübung seiner ersitzungspolizeilichen Zuständigkeit auch nicht erlauben. Aus der stärkeren Intensität des optischen Eindruckes sowie der Kombination von Ton und Bild und der großen Reichweite folgt, dass die Fernseh- und Filmberichterstattung während der Gerichtsverhandlung grundsätzlich verboten ist, das gilt auch für Tonaufnahmen. Das gilt natürlich nicht für den Zeitraum vor Eröffnung der Verhandlung, während Verhandlungspausen oder nach Schluss der Verhandlung zu.

**4. Schlussfolgerungen:**

Ein deutscher Kollege schildert folgenden Fall:

*„Letzte Woche zeigte mir ein Kollege aus Berlin ein Foto, auf dem drei Personen im Gerichtssaal nebeneinander saßen. Die mittlere Person schaute einfach nach vorne, die beiden anderen Personen hielten sich jeweils das Gesicht mit einem Hefter zu. Überschrift des Bildes war: „Dies sind die Vergewaltiger“. Blöd war nur, dass die Person in der Mitte der Dolmetscher gewesen ist. Ein Hinweis fand sich hierzu nicht.“*

Ich möchte nicht jener Dolmetscher gewesen sein, der als Vergewaltiger gebranntmarkt wird. Bildberichterstattung vom Strafverfahren hat seine Berechtigung im Rahmen der Verbrechensvorbeugung, der Pressefreiheit mit dem Informationsrecht der Öffentlichkeit, dieses Interesse endet vor dem Bedarf des Herausgebers an hohen Quoten. Das Gesicht eines Angeklagten darzustellen ist nur in Ausnahmefällen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies bedarf daher grundsätzlich seiner Zustimmung.